

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **85/86 (1925)**

Heft 20

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

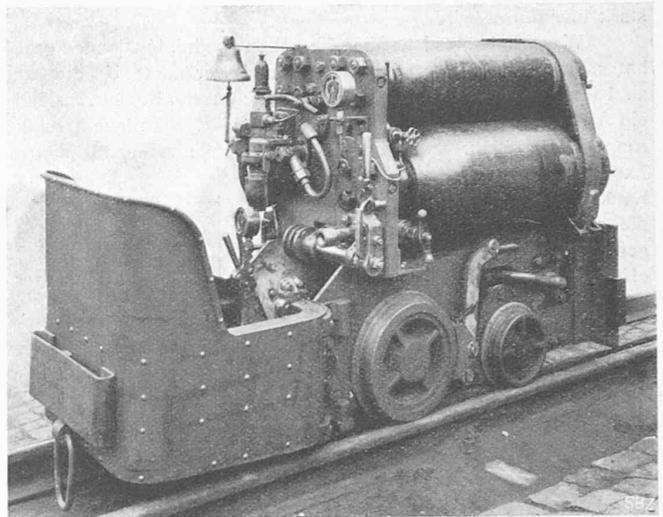
Eisenbeton-Neubau des Warenhauses Henri Esders in Paris. Ein beachtenswertes Eisenbeton-Bauwerk stellt das neue Warenhaus Henri Esders in Paris dar. Das Gebäude ist ungefähr 60 m lang und 30 m breit. Es besitzt zwei Sous-sol-Räume und über dem Erdgeschoss aufgesetzt sieben Stockwerke, sodass die Gesamthöhe über Trottoir 30 m, über der Fundationssohle 35,5 m beträgt. Die drei obersten Stockwerke sind als Wohnräume für das Personal ausgebaut. Der ganze Bau ist in Eisenbeton ausgeführt. Besonders beachtenswert ist daran die Ausbildung der Eisenbetondecken. Nach „Génie Civil“ vom 31. Oktober 1925 sind sie als allseitig auf ihrem Umfang gestützte durchlaufende Platten mit veränderlicher Deckenstärke berechnet und erstellt worden. Die Felder sind mit $6,60 \text{ m} \times 6,00 \text{ m}$ nahezu quadratisch. Sie ruhen auf einem System rechtwinklig sich kreuzender Unterzüge, die auf Säulen abgestützt sind. Die Oberfläche der Decke ist eben, während die der Unterfläche nach beiden Richtungen gewölbt ist. Die Deckenstärke beträgt für eine Nutzlast von 350 kg/m^2 nur $13\frac{1}{2} \text{ cm}$ über den Tragrippen, und $8\frac{1}{2} \text{ cm}$ in Plattenmitte. Für die Biegemomente ergaben sich folgende Werte:

	über den Stützen		in Deckenmitte	
für die Spannweite von 6 m :				
Eigengewicht	$\frac{1}{18,5} \text{ g/l}^2$		$\frac{1}{67,7} \text{ g/l}^2$	
Nutzlast	$\frac{1}{22,5} \text{ p/l}^2$		$\frac{1}{40,6} \text{ p/l}^2$	
für die Spannweite von 6,60 m :				
Eigengewicht	$\frac{1}{22,3} \text{ g/l}^2$		$\frac{1}{81,5} \text{ g/l}^2$	
Nutzlast	$\frac{1}{27,2} \text{ p/l}^2$		$\frac{1}{49} \text{ p/l}^2$	ly.

Eine Druckluftlokomotive besonders gedrängter Bauart, die in erster Linie für den Grubenbetrieb bestimmt ist, aber auch für den Tunnelbau und, in bestimmten Fällen, auch beim Hochbau gute Dienste leisten kann, wird seit einiger Zeit von der „Demag“ gebaut. Die nebenstehend abgebildete Lokomotive hat nach der „Z. V. D. I.“ vom 13. Juni 1925 nur rund 2 t Leergewicht, benötigt also keinen besonders starken Oberbau. Trotzdem beträgt ihre Zugkraft normal 150 kg, max. 220 kg, sodass sie, je nach dem Laufwiderstand der Wagen, acht bis zehn Wagen ziehen kann. Die Behälter von 0,2 bis 0,25 m³ Inhalt genügen, um bei einem Fülldruck von 150 at bei der angegebenen Belastung eine Strecke von 1000 m und bei einem solchen von 175 at eine Strecke von 1200 m hin und zurück zu fahren. Der Antrieb erfolgt durch eine Verbundmaschine mit Zwischenerwärmung der Arbeitsluft, mit 4 PS Normal- und 6 PS Maximal-Leistung. Als Nutzleistung wird 12 Netto-tkm/h angegeben. Die Lokomotive hat 2000 mm Länge, 800 mm Breite und 1250 mm Höhe. Charakteristisch ist der abnehmbare Führersitz, eine mit Rücksicht auf die Möglichkeit des leichten Transports in den Gruben-Förderkörben getroffene Anordnung.

Eidgenössische Technische Hochschule. Die E. T. H. hat die Würde eines Doktors der *technischen Wissenschaften* verliehen den Herren Hans Fluck, dipl. Kulturingenieur aus Zürich [Dissertation: Die Bodenverbesserungs-Pfandrechte der Schweiz]; Rudolf Schläpfer, dipl. Ing.-Chemiker aus Rehetobel (Appenzell A.-Rh.) [Dissertation: Beiträge zur Kenntnis der Verschlammung von Transformatorenölen] und Willy Widmer, dipl. Ing.-Chemiker aus Reiden (Luzern) [Dissertation: Untersuchungen über neue Kautschukderivate]; ferner die Würde eines Doktors der *Naturwissenschaften* den Herren Walter Schneider, dipl. Apotheker aus Nieder-Neunforn (Thurgau) [Dissertation: Wertbestimmung einiger nicht alkaloidhaltiger, pharmazeutischer Drogen und Präparate] und Ernst Stirnemann, dipl. Fachlehrer in Naturwissenschaften aus Gränichen (Aargau) [Dissertation: Das System Eisenchlorid-Wasser bei höherer Temperatur]

Elektrifikation der Schweizerischen Bundesbahnen. Die Bauarbeiten für die Elektrifikation der Strecke Olten-Bern sind derart vorgeschritten, dass ab 22. November mit der Aufnahme des elektrischen Betriebs begonnen werden kann, derart, dass am 1. Dezember alle Züge elektrisch geführt werden. — Bei dieser Gelegenheit müssen wir unsere Mitteilung auf Seite 214 betreffend der Elektrifikation Renens-Genf berichtigen. Entgegen unserer Gewohnheit hatten wir uns, kurz vor Redaktionsschluss, dazu verleiten lassen, eine in den Tagesblättern erschienene Mitteilung wiederzugeben, ohne uns an zuständiger Stelle vorher über deren Richtigkeit zu vergewissern. Nun wird uns mitgeteilt, dass die betreffende Meldung der Schweizer. Depeschagentur unzutreffend sei, indem die Strecke Renens-Genf damals kaum zur Hälfte fertig war.



Zwerg-Druckluftlokomotive für 175 at der „Demag“ Duisburg.

Konkurrenzen.

Kantonales Verwaltungsgebäude in Schwyz. Am Schlusse unserer objektiven Darstellung des Wettbewerbs-Ergebnisses hatten wir (auf Seite 212) gesagt: „Dieser Fall verletzt das Rechtsempfinden aller am Wettbewerbswesen interessierten Fachkreise in solchem Masse, dass man ihn nicht auf sich beruhen lassen darf“. Diese Bemerkung hat einen Schwyzer Einsender in der „N. Z. Z.“ vom 5. d. M. (Nr. 1736) zu folgender Aeusserung veranlasst: „... man hat das möglichst praktische und zugleich zur Gegend passendste Projekt gewählt, dazu ist es aus unserem Volke hervorgegangen, von einem schwyzerischen Architekten fertiggestellt worden. Der Kantonsrat hat aus den drei erstprämiierten Projekten frei gewählt, und er hat dem Architekten Abbühl in Siebnen den Vorzug gegeben. Diese freie Projektwahl ist in letzter Zeit zu einem Angriffspunkt geworden, indem in der „Schweizerischen Bauzeitung“ von interessierter Seite die Objektivität unserer höchsten Behörde und die Tauglichkeit des gewählten Projektes — in nicht sehr objektiver Weise — in Frage gestellt worden ist.“

Auf welcher Seite die Objektivität zu finden ist, möge der Leser beurteilen. — Gleichen Tages befasste sich, ganz ohne unser Zutun, auch die *Ortsgruppe Zürich des B. S. A.* mit der Angelegenheit; sie schreibt der „N. Z. Z.“ (Nr. 1756) was folgt: „Nachdem das Preisgericht, dem so namhafte Fachleute wie die Herren Prof. Karl Moser in Zürich und Architekt Dagobert Keiser in Zug angehörten, sich einstimmig für die Ausführung des erstprämiierten Projektes von Arch. Alfred Hässig in Zürich ausgesprochen und nachdem selbst die Regierung von Schwyz diesem Projekt zugestimmt hat, ist es ein trauriges Zeichen politischer Schacherei, dass nun der Kantonsrat von Schwyz unter Ablehnung des Projektes Hässig dem Volke die Ausführung des im zweiten Range stehenden Projektes Abbühl (Architekt, wohnhaft in Siebnen, Kanton Schwyz) empfiehlt, ohne für dieses Vorgehen irgendwelche sachliche oder künstlerische Gründe anzuführen. Die bekannte Wendung der Wettbewerbsbestimmungen, wonach das erstprämiierte Projekt ausgeführt werden soll, „sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen“, wurde in diesem Falle zu unsachlichen Zwecken missbraucht. Die Ortsgruppe Zürich des Bundes Schweizer Architekten hat in ihrer Generalversammlung vom 5. Nov., wie schon kurz gemeldet worden ist, einstimmig beschlossen, durch den Zentralvorstand der Vereinigung bei der schwyzerischen Regierung gegen diese offenbare Illoyalität Protest zu erheben.“

Am 8. November hat das Volk von Schwyz mit etwa $\frac{3}{4}$ Mehrheit den Kredit zur Ausführung des Projektes Abbühl, und damit dessen Ausführung genehmigt, worauf am 9. Nov. der *Präsident des Schwyzer Kantonsrates*, Dr. H. Hotz in Lachen, folgendes Schreiben an die „N. Z. Z.“ richtete, das deren Redaktion „als Dokument“ im genauen Wortlaut bekannt gibt (in Nr. 1773). Wir können nicht umhin ein gleiches zu tun, und den Kommentar der „N. Z. Z.“ gleich beizufügen. Dr. H. Hotz schreibt:

„Die Mitteilung in Nr. 1756 der „N. Z. Z.“ über das angeblich unerfreuliche Nachspiel zu dem Wettbewerb veranlasst mich zu einer Antwort und teilweiser Richtigstellung. Die Bestimmungen des Wettbewerbes lauteten so, dass der Regierungsrat des Kantons Schwyz rechtlich absolut keine Verpflichtung hatte, nur das erstprämierte Projekt dem Kantonsrat zur Abstimmung vorzulegen und zur Ausführung zu bringen.“) Dass der Vorstand des Schweizer Architektenvereins schon vor Behandlung der Vorlage im Kantonsrat mit rechtlichen Schritten drohte, wenn nicht das erstprämierte Projekt zur Ausführung gelange, war sehr unangebracht und hat keinen guten Eindruck gemacht. Der Kantonsrat und das Volk hätten es nicht verstanden und nicht gebilligt, wenn der Regierungsrat nur das eine Projekt zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt hätte. Der Kantonsrat hat das zweitprämierte Projekt Abbühl nicht bloss mehrheitlich, sondern einstimmig unter Namensaufruf bei zwei Enthaltungen, die aus andern Gründen erfolgten, angenommen. Auf das erstprämierte Projekt ist überhaupt kein Antrag gestellt worden, trotz der Empfehlung durch die Regierung. Der erste Antrag auf das Projekt Abbühl wurde nicht von einem Bürger aus seiner Wohngemeinde gestellt, sondern vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, die einstimmig das zweitprämierte Projekt ausgewählt hatte. Es darf auch ruhig behauptet werden, dass die *öffentliche Meinung* [Wir unterstreichen! Red. S. B. Z.] mit ganz wenig Ausnahmen dem Projekt Abbühl den Vorzug gab.

Die Herren Architekten mögen Projekt Hässig besser beurteilen, *Kantonsrat und Volk von Schwyz urteilen anders. Kunst und Volksempfinden gehen bekanntlich oft weit auseinander.* Schliesslich gilt auch hier der Grundsatz, dass der befiehlt, der bezahlt. Auf die Gründe, warum Projekt Abbühl und nicht Projekt Hässig gewählt wurde, will ich hier nicht eintreten. Es ist mir nur daran gelegen festzustellen, dass der Kantonsrat Schwyz das Recht hatte, das Projekt zu wählen, welches ihm nicht bloss aussen, sondern auch in der Einteilung usw. besser gefiel, und dass der Vorwurf eines ‚unerfreulichen Nachspiels‘ zurückgewiesen werden muss.“—

Kommentar der „N. Z. Z.“: „Diese Einsendung des Präsidenten des schwyzerischen Kantonsrates enthüllt eine Mentalität, die ausserhalb der kantonalen Grenzpfähle befremden dürfte und über die wir weiter nicht rechten wollen; uns hätte aber gerade der eine Punkt interessiert, der hier verschwiegen wird: *die Gründe*, aus denen das Projekt Abbühl dem erstprämierten und von der Jury der Fachleute und Regierungsvertreter zur Ausführung empfohlenen Projekt Hässig vorgezogen wurde. Wenn diese Gründe sachlicher Natur wären, dürfte man sie auch sagen; bis zu ihrer Darlegung wird aber auch der Präsident des Schwyzer Kantonsrates nicht verhindern können, dass die Schweizer Architektenschaft unter dem bemühen den Eindruck steht, es habe hier eine hohe Behörde mit der Arbeit der am Wettbewerb teilnehmenden, wie mit der Autorität der im Preisgericht sitzenden Architekten ein bemühen des Spiel getrieben und es möchten diese geheimnisvollen Gründe wirklich nur politischen Charakter haben, wie die Zuschrift aus dem Kreis des B. S. A. in Nr. 1756 sagt. Preisgerichte und Sachverständigenkommissionen sind dazu da, dem Volke Entscheidungen in solchen Fragen abzunehmen, in denen es nicht kompetent ist. Wenn man von vornherein vor hat, der eigenen Willkür oder politischer Opportunität zu folgen („wer zahlt, befiehlt!“), so möge man sich doch wenigstens die Komödie eines Schein-Wettbewerbes sparen, denn dass „Kunst und Volksempfinden“ hier in Konflikt gekommen seien, dafür ist uns obige Einsendung den Beweis schuldig geblieben.“ —

*

Diesem Schriftenwechsel haben wir, teils erläuternd, teils be richtigend, folgendes beizufügen:

Das bevorzugte „Projekt Abbühl“ ist gar nicht mehr das im Wettbewerb zweitprämierte und auf Seite 210 dargestellte mit Walm dach, sondern eines mit schwyzerischem Satteldach. Die Staats wirtschaftskommission hat es „bevorzugt“, den Antrag es zu wählen stellte Kantonsrat Dr. Schwander aus der Wohngemeinde des Herrn Abbühl „zum Schwanen“ in Siebnen (Gemeinde Galgenen). Herr Abbühl ist nur insofern „aus unserm (dem schwyzerischen) Volke hervorgegangen“, als er, aus Thun (Kt. Bern) stammend, nach Absolvierung einer Lehrzeit bei Arch. Gaudy in Rorschach sich in Siebnen niedergelassen hat. Arch. Hässig dagegen ist Bürger von Schübelbach, allerdings wohnhaft in Zürich. Diese Feststellung erscheint

nötig angesichts der in Schwyz angeschlagenen lokalpatriotischen Töne. Herr Abbühl selbst erklärt, sich korrekt verhalten zu haben, und schreibt: „Von einer Verstossung der Vorschriften ist absolut keine Begründung vorhanden.“ — Wir geben auch hiervon Kenntnis. Ob das Volk von Schwyz in der Wahl seines Architekten gut getan hat, wird der Bau selbst zeigen müssen.

Das Schwergewicht liegt aber in obigem Schlusssatz des Herrn Dr. Hotz. Es ist zweifellos richtig, dass der *Kantonsrat* frei war in der Wahl der ihm vorgelegten Projekte. *Nicht* frei war aber der *Regierungsrat*, der nach dem ganzen Hergang des Wettbewerbs und ganz besonders dem Wortlaut seines Programms bei den gutgläubigen Architekten die Meinung erweckt hatte, er, der Regierungsrat, habe, wie anderwärts so auch in Schwyz, als Verwaltungsbehörde die Kompetenz und den Willen, die ihm richtig erscheinende Vorlage dem Kantonsrat zur Krediterteilung vorzulegen. Das nach den Grundsätzen des S. I. A. aufgestellte Wettbewerbsprogramm aber ist ein *Vertrag* zwischen der ausschreibenden Behörde einerseits und den Bewerbern andererseits; dessen scheint man sich in Schwyz nicht bewusst zu sein. Das muss hier, angesichts des Umstandes, dass man jetzt auf die Volksrechte pocht, denn doch mit aller Deutlichkeit gesagt werden. Glücklicherweise sind solche „unerfreuliche Nachspiele“ im schwyzerischen Wettbewerbswesen Ausnahmen; es muss aber dafür gesorgt werden, dass sie nicht etwa Schule machen, dass sie vielmehr mit der Zeit ganz verschwinden, und dass die Rechte der Architekten auch von dem Volke als Rechte erpfunden und geachtet werden.

Die Redaktion.

Neue Badanstalt in Solothurn. Zur Gewinnung von Plänen zu einer neuen Badanstalt mit Luft- und Sonnenbad schrieb die Einwohnergemeinde Solothurn am 19. Juni einen Ideen-Wettbewerb aus, zu dem alle schwyzerischen Fachleute (Ingenieure und Architekten) zugelassen waren. Aus Versehen wurde uns von dieser Ausschreibung keine Kenntnis gegeben, weshalb ein Hinweis darauf in unserm Blatt unterblieb. Das Preisgericht bestand aus den Architekten F. Broillet in Freiburg und M. Daxelhofer in Bern, Bauverwalter G. Keller in Olten, Stadtmann W. Hirt und Stadttingenieur A. Misteli in Solothurn. Von den eingegangenen 27 Entwürfen wurden die folgenden prämiert:

- I. Preis (1600 Fr.): Entwurf Nr. 27 „Etappenweise“; Verfasser Ernst Rufer, Architekt, Solothurn;
- II. Preis (1400 Fr.): Entwurf Nr. 13 „Für die Wasserratten“; Verfasser Alfred Bringolf, Ingenieur, und Albert Gyssler, Architekt, beide in Basel;
- III. Preis (1000 Fr.): Entwurf Nr. 15 „Ideal“; Verfasser Otto Sperisen, Architekt, St. Niklaus-Solothurn.

Ferner wurden die Entwürfe Nr. 12 „Kombination“ und Nr. 9 „Urs“ vom Preisgericht zum Ankauf (je 500 Fr.) empfohlen.

Sämtliche Entwürfe sind bis und mit Mittwoch den 25. Nov. im Schulhaus Kollegium (Eingang Goldgasse) je von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt.

Städtisches Progymnasium in Thun (Seite 53 lfd. Bds.). Auf die ergangene Ausschreibung sind 62 Projekte rechtzeitig eingelaufen. Das Preisgericht hat sie am 9., 10. und 11. November geprüft und folgende Preise zuerkannt:

- I. Preis (3000 Fr.): „Im Blickpunkt der Strassen“; Verfasser Ernst Balmer, Arch., Bern.
- II. Preis (2000 Fr.): „Ecklösung“; Verfasser Lory & Dubois, Architekten, Biel.
- III. Preis (1800 Fr.): „Sonnenhof“; Verf. Walter Sommer, Arch., Biel.
- IV. Preis (1200 Fr.): „Veritas“; Verf. Erwin Fink, Arch., Riedwil.
- V. Preis (1000 Fr.): „Fertig“; Verf. Walter von Gunten, Arch., Bern.

Die Entwürfe sind von Mitte nächster Woche an für 12 Tage in der Schadau in Thun zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt.

Neues Aufnahme-Gebäude Genf-Cornavin (Band 84, Seite 199; Band 85, Seiten 177, 243, 259, 275, 293, 328, 343). Für das neue Aufnahme-Gebäude Genf-Cornavin schreibt die Generaldirektion der S. B. B. einen zweiten, beschränkten Wettbewerb aus. Zugelassen sind dazu die Verfasser der prämierten und angekauften Projekte des ersten Wettbewerbs, sowie die vor dem 10. März 1925 im Kanton Genf niedergelassenen schwyzerischen Architekten, die beim ersten Wettbewerb ein Projekt geliefert haben. Die neuen Entwürfe sind bis zum 15. Februar 1926 einzuliefern.

Redaktion: CARL JEGHER, GEORGES ZINDEL.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

) Man vergleiche diese juristische Finesse mit den bezügl. klaren Programm-Bestimmungen, die wir auf Seite 212 zitiert haben!